

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten

A. Zielsetzung

Zur Förderung und Erleichterung der Kooperation in der Landwirtschaft soll den landwirtschaftlichen Unternehmen der Zugang zur Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft eröffnet werden. Gleichzeitig sollen Landwirte, die ihr Unternehmen in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betreiben, den gleichen sozialrechtlichen Schutz erhalten wie landwirtschaftliche Einzelunternehmer.

Außerdem sollen unbillige Härten beseitigt werden, die sich für Handelsvertreter aus der Regelung des Ausgleichsanspruchs in § 89 b Abs. 3 Satz 1 HGB bei Kündigung durch den Handelsvertreter wegen Alters oder Krankheit ergeben können.

B. Lösung

Die Bundesregierung schlägt eine Änderung des § 3 HGB dahin vor, daß Land- und Forstwirte sich mit ihrem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen in das Handelsregister eintragen lassen können, sofern das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ferner sollen die Gesetze über eine Altershilfe für Landwirte und über die Krankenversicherung der Landwirte auch auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmer erstreckt werden, die ihr Unternehmen in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betreiben.

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters soll nach § 89 b Abs. 3 Satz 1 HGB bei Kündigung durch den Handelsvertreter nicht ausgeschlossen werden, sofern dem Handelsvertreter aus in seiner Person liegenden Gründen eine Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht zugemutet werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 440 00 – Ka 19/75

Bonn, den 6. August 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

- § 3 des Handelsgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen gilt § 2 mit der Maßgabe, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

(3) Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

- § 89 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlaß gegeben hat oder dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit aus in seiner Person liegenden Gründen, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheit, nicht zugemutet werden kann. Der Anspruch besteht ferner nicht, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorlag.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgende Fassung.

„§ 126

Die Organe des Handelsstandes sowie außer ihnen – soweit es sich um die Eintragung von Hand-

werkern handelt – die Organe des Handwerksstandes und – soweit es sich um die Eintragung von Land- oder Forstwirten handelt – die Organe des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen; sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke Anträge bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen der Registergerichte das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Renten Anpassungsgesetz – 18. RAG – vom 28. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von mehreren Personen gemeinsam (Mitunternehmer), einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, so gelten die Mitunternehmer, die Gesellschafter und die Mitglieder der juristischen Person als landwirtschaftliche Unternehmer, sofern sie hauptberuflich außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen tätig sind oder in das Unternehmen Flächen eingebracht haben, die im Zeitpunkt der Einbringung eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildeten und von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr als landwirtschaftliches Unternehmen selbst bewirtschaftet worden sind.“

- In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 betrieben, so tritt ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft nur ein, wenn der Unternehmer aus dem Unternehmen ausscheidet.“

- § 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übernimmt ein Altersgeldberechtigter ein oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjeni-

gen etwa zurückbehaltener Unternehmensteile 25 v. H. der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet, oder wird er landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, so ruht der Anspruch auf Altersgeld vom Beginn des folgenden Monats an.“

4. In § 14 wird Absatz 4 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG – vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von mehreren Personen gemeinsam (Mitunternehmer), einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, so gelten die Mitunternehmer, die Gesellschafter und die Mitglieder der juristischen Person als landwirtschaftliche Unternehmer, sofern sie hauptberuflich außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen tätig sind oder in das Unternehmen Flächen eingebracht haben, die im Zeitpunkt der Einbringung eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildeten und von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr als landwirtschaftliches Unternehmen selbst bewirtschaftet worden sind.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absatz 2 Satz 3“ durch die Verweisung auf „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Personen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) geworden sind, können auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung bis 31. Dezember 1977 oder innerhalb eines

Jahres nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Alterskasse Beiträge zur Altershilfe für Landwirte für Zeiten nach dem 30. September 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, in denen sie oder ihr Ehegatte bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte landwirtschaftliche Unternehmer gewesen wären, nachentrichten. Beiträge können nur für die gesamte Zeit, in der die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ausgeübt worden ist, und in der im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Höhe nachentrichtet werden. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist zulassen.

(2) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet hatten und als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erstmals beitragspflichtig (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) geworden sind, sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

(3) Für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren und die die Unternehmereigenschaft durch dieses Gesetz verlieren würden, gilt § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Sie sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

(4) Anträge nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind bis zum 31. Dezember 1977 zu stellen. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beantragt worden sind. Die Befreiung wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurück. Sie ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in dem Ziel, der Landwirtschaft den Zugang zur Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft zu eröffnen und dadurch die Kooperation in der Landwirtschaft zu erleichtern und zu fördern. Zu diesem Zweck sollen

- § 3 HGB in der Weise geändert werden, daß land- und forstwirtschaftliche Unternehmen ihren Betrieb auch als Handelsgewerbe führen können
- die Gesetze über eine Altershilfe für Landwirte und über die Krankenversicherung der Landwirte erweitert werden, damit deren sozialrechtlicher Schutz auch auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmer Anwendung findet, die ihr Unternehmen in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betreiben.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, unbillige Härten zu beseitigen, die sich für Handelsvertreter aus der Regelung des Ausgleichsanspruchs in § 89 b Abs. 3 Satz 1 HGB ergeben können.

I. Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten

1. Die Förderung geeigneter Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung ist eines der Ziele der landwirtschaftlichen Strukturpolitik (vgl. Agrarbericht 1973 – Drucksache 7/146 – S. 77). Um dieses Ziel zu erreichen, sind bereits in der Vergangenheit einige Hemmnisse steuerrechtlicher, förderungsrechtlicher und sozialrechtlicher Art, die der Bildung von landwirtschaftlichen Kooperationen entgegenstanden und eine rechtliche Gleichbehandlung von landwirtschaftlichen Einzelbetrieben und Kooperationen verhinderten, abgebaut worden. Die förderungsrechtliche Benachteiligung bestimmter Kooperationsformen ist seit Inkrafttreten des einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramms vom 26. Oktober 1970 beseitigt. Im steuerrechtlichen Bereich sind in den letzten Jahren durch Änderungen des Bewertungs-, Vermögensteuer-, Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuergesetzes Erleichterungen für Kooperationen geschaffen worden, die teilweise zu einer steuerlichen Gleichstellung der Kooperationen mit Einzelbetrieben geführt haben.
2. Die Bildung und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Kooperationen wird in vielen Fällen auch durch das Fehlen geeigneter handels- und gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen erschwert. Dies gilt weniger für Kooperationstypen mit einem verhältnismäßig geringen Integrations-

grad, bei denen die Selbständigkeit der beteiligten Landwirte nicht wesentlich eingeschränkt wird. Für sie reichen die nach geltendem Recht der Landwirtschaft eröffneten Rechtsformen, insbesondere die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und die Gemeinschaft, aus. Dagegen sind die für Kooperationstypen mit einem höheren Grad der Integration (z. B. Einzelproduktgemeinschaften und Gemeinschaftsbetriebe) zur Verfügung stehenden Rechtsformen unzureichend. Das zeigt sich vor allem dann, wenn größere Investitionen vorgenommen werden müssen und der Bestand der Kooperation auf längere Zeit erhalten bleiben muß.

Kooperationen höherer Integrationsstufe, für die die Form der Personenhandelsgesellschaft in Frage kommt, sind in der Land- und Forstwirtschaft schon heute in erheblichem Umfange vertreten. Nach einer Erhebung aus dem Jahre 1970 gab es in der Landwirtschaft 333 Einzelproduktgemeinschaften, 14 Betriebsgemeinschaften und 10 Gemeinschaftsbetriebe. In der Forstwirtschaft bestanden Anfang 1972 – wie eine Sondererhebung im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1971 ergab – 1340 privatrechtliche forstliche Zusammenschlüsse.

Die Anzahl der Kooperationen mit einem höheren Integrationsgrad hat in der Zwischenzeit noch zugenommen. Allein in der Zeit vom Januar 1971 bis zum April 1974 wurden 74 landwirtschaftliche Einzelproduktgemeinschaften, Betriebsgemeinschaften und Gemeinschaftsbetriebe aus Mitteln des Agrarhaushalts gefördert. Bemerkenswert ist, daß bei diesen Kooperationen fast ausnahmslos die Rechtsform der BGB-Gesellschaft gewählt worden ist, und zwar nicht, weil diese besonders brauchbar erscheint, sondern weil geeignetere Rechtsformen wie z. B. die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG) der Landwirtschaft bisher nicht zugänglich sind.

Diese Feststellungen werden durch ein Gutachten bestätigt, das 1971 im Auftrag des Bundesministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten von einer Gruppe von Wissenschaftlern verschiedener Fachgebiete verfaßt wurde. Die Gutachter schlagen vor, der Landwirtschaft die Rechtsformen der OHG und der KG zu eröffnen. Mit einem entsprechenden Wunsch sind die betroffenen Wirtschaftskreise, insbesondere die Landwirtschaft, seit längerer Zeit an die Bundesregierung herangetreten.

3. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die vorgeschlagene Änderung der handelsrechtlichen Behandlung der Land- und Forstwirtschaft die

Bildung und Entwicklung von Kooperationen in diesem Bereich fördern wird. So ergeben sich durch die Eröffnung der Rechtsform der OHG und der KG bei Einzelproduktgemeinschaften und Gemeinschaftsbetrieben gegenüber der bisher üblichen Gestaltungsform der BGB-Gesellschaft zahlreiche Vorteile: Hervorzuheben sind die rechtliche Verselbständigung der Personenhandels-gesellschaft im Geschäftsverkehr und ihr besserer Bestandsschutz, die gleichzeitig ihre Kreditfähigkeit erhöhen. Ferner gewährt das Recht, eine Firma zu führen, den damit verbundenen firmenrechtlichen Schutz. Schließlich kann die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Wahl der Rechtsform der KG bei einem Teil der Gesellschafter beschränkt werden.

Neben der Förderung der Zusammenschlüsse von Landwirten ermöglicht es der Gesetzentwurf auch den land- und forstwirtschaftlichen Einzelbetrieben – insbesondere solchen, die von Familiengesellschaften des bürgerlichen Rechts betrieben werden, eine für sie geeignetere Rechtsform zu wählen.

4. Der Entwurf beschränkt sich auf ein Mindestmaß an Eingriffen in das bisherige Rechtssystem. Angesichts des gegenwärtigen Standes der Entwicklung der Landwirtschaft hält es die Bundesregierung nicht für angebracht, die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen wie die gewerblichen Unternehmen zwingend den Vorschriften des HGB zu unterstellen. Der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe dürfte besser gefördert werden, wenn den Landwirten weiterhin die frei gestaltbare Gesellschaft bürgerlichen Rechts offen bleibt und die Gründung einer OHG oder KG daneben lediglich zur Wahl gestellt wird. Deshalb soll den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern freigestellt werden, ob sie sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 HGB durch Eintragung in das Handelsregister dem Handelsrecht unterwerfen wollen oder nicht.

Entschließen sie sich dazu, sieht der Entwurf vor, daß die Landwirte ohne Rücksicht auf die Rechtsform sozialrechtlich gesehen die gleiche Rechtsstellung erhalten, wie sie auch sonst der einzelne Landwirt hat. Es hat sich nämlich in der Praxis gezeigt, daß die Brauchbarkeit einer Rechtsform für die landwirtschaftliche Kooperation entscheidend davon abhängt, ob mit der Rechtsform spezifische Nachteile sozialrechtlicher, steuerrechtlicher oder sonstiger Art verbunden sind.

Auf dem Gebiet des Steuerrechts sind Änderungen nicht erforderlich. Schon nach geltendem Recht liegen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor, wenn eine ausschließlich land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit in der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft ausgeübt wird.

II. Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach § 89 b HGB

1. Das Recht der Handelsvertreter ist durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 771) grundlegend reformiert worden. Diese Regelung hat sich nach übereinstimmender Auffassung der Unternehmer und der Handelsvertreter im wesentlichen bewährt und trägt auch heute noch den Belangen beider Seiten weitgehend in angemessener Weise Rechnung. Hierfür sprechen u. a. auch die bisherigen Ergebnisse der schon seit 1970 in Brüssel laufenden Arbeiten zur Harmonisierung des Handelsvertreterrechts in der Gemeinschaft. Der Richtlinienentwurf, der von den Dienststellen der EG-Kommission auf Grund der Beratungen mit den Regierungssachverständigen der sechs alten Mitgliedstaaten ausgearbeitet worden ist, entspricht in den Grundzügen überwiegend der Regelung des HGB.
2. Die Feststellung, daß sich die Vorschriften der §§ 84 bis 92 c HGB in der Praxis im wesentlichen bewährt haben, trifft grundsätzlich auch auf die wichtigste Neuerung der Novelle von 1953, die Regelung des Ausgleichsanspruchs in § 89 b HGB, zu. Eine vom Bundesministerium der Justiz 1973/1974 durchgeführte Umfrage bei Verbänden der Unternehmer und der Handelsvertreter über die Erfahrungen der Praxis mit § 89 b HGB hat ergeben, daß die Grundkonzeption dieser Regelung von den betroffenen Kreisen überwiegend akzeptiert wird. Die anfänglich häufig aufgetretenen rechtlichen Zweifelsfragen sind inzwischen durch die Rechtsprechung im wesentlichen geklärt worden.

Als unbefriedigend hat es sich dagegen erwiesen, daß der Ausgleichsanspruch nach § 89 b Abs. 3 Satz 1 im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Handelsvertreter immer dann entfällt, wenn nicht ein Verhalten des Unternehmers begründeten Anlaß zu der Kündigung gegeben hat. Diese Vorschrift führt zumindest dann zu sozialen Ungerechtigkeiten, wenn der Handelsvertreter nach langjähriger Tätigkeit das Vertragsverhältnis wegen fortgeschrittenen Alters oder schwerer Krankheit beenden möchte und der Unternehmer sich nicht mit einer den Ausgleichsanspruch wahrenden einvernehmlichen Vertragslösung einverstanden erklärt. Das geltende Recht zwingt den Handelsvertreter, der seinen Ausgleichsanspruch erhalten will, in solchen Fällen dazu, seine Tätigkeit bis zur absoluten Unmöglichkeit des Weiterarbeitens fortzusetzen. Diese Konsequenz wird zwar in der Praxis häufig dadurch vermieden, daß die Unternehmer bei hohem Alter oder schwerer Krankheit des Handelsvertreters einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung unter Gewährung des Ausgleichs nach § 89 b zustimmen. Es erge-

ben sich jedoch immer wieder Fälle, in denen Unternehmer diese Zustimmung unter Berufung auf die gesetzliche Regelung verweigern oder von einer betragsmäßigen Minderung des Ausgleichs abhängig machen. Die damit für den Handelsvertreter verbundenen unbilligen Härten lassen eine Änderung des § 89 b Abs. 3 Satz 1 als dringend geboten erscheinen.

Diese Änderung bis zum Erlaß der in Vorbereitung befindlichen EG-Richtlinie zur Harmonisierung des Handelsvertreterrechts zurückzustellen, ist nicht mehr vertretbar, nachdem sich die Arbeiten in Brüssel so verzögert haben, daß nicht abgesehen werden kann, wann diese Richtlinie ergehen wird.

3. Für den Handelsvertreter können sich aus § 89 b Abs. 3 Satz 1 zwar auch dann Nachteile ergeben, wenn der Handelsvertreter den Unternehmer, die Branche oder den Beruf wechseln möchte und es nicht zu einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung kommt. Von seiten der Handelsvertreter wird aus diesem Grunde gefordert, diese Vorschrift zu streichen.

Gegen eine so weitreichende Änderung des § 89 b zum jetzigen Zeitpunkt sprechen jedoch folgende Erwägungen: Der Grundsatz in § 89 b Abs. 3 Satz 1, wonach der Unternehmer in den Fällen, in denen der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis aus freien Stücken kündigt, keinen Ausgleich an den Handelsvertreter zu bezahlen hat, war für den Gesetzgeber von 1953 ein wichtiges Kriterium bei der Ausgestaltung der weitgehend von Billigkeitsgesichtspunkten bestimmten Regelung des § 89 b.

Ein Verzicht auf dieses Kriterium und die damit verbundene nicht unerhebliche Erweiterung des Ausgleichsanspruchs würde eine Überprüfung der Regelung des Ausgleichsanspruchs im Ganzen bedingen. Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß Rechte und Pflichten der Partner eines Handelsvertretervertrages in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen, will der Gesetzgeber nicht Gefahr laufen, durch einen zu starken Ausbau der Rechtsstellung des Handelsvertreters die Unternehmer dazu zu veranlassen, von der Beauftragung von Handelsvertretern vermehrt abzusehen und zur Einstellung von angestellten Handelsreisenden überzugehen. Eine solche Überprüfung der Ausgewogenheit des § 89 b insgesamt erscheint aber im gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Bestrebungen, auf EWG-Ebene zu einer Harmonisierung des Handelsvertreterrechts zu kommen, die sich insbesondere auch auf den Ausgleichsanspruch erstrecken soll, nicht angebracht. Anders als in den Fällen der Kündigung des Handelsvertreters wegen hohen Alters oder schwerer Krankheit kann hingenommen werden, daß es insoweit bis zum Erlaß der Richtlinie bei der jetzigen

Rechtslage verbleibt. Gegen einen nationalen Vorgriff auf eine europäische Regelung in dieser Frage spricht auch die Tatsache, daß auch die Rechte der anderen EG-Mitgliedstaaten dem Handelsvertreter bei Kündigung des Vertragsverhältnisses aus freien Stücken keinen Ausgleichsanspruch einräumen.

III. Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs

1. Es ergeben sich haushaltsmäßig weder Mehrbelastungen noch Mehreinnahmen.
2. Die Vorschriften des Gesetzentwurfs haben auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, keine negativen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuches

1. Zu § 3 HGB

- a) Nach bisherigem Recht ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft kein Handelsgewerbe i. S. des § 1 HGB. Dieser Rechtszustand wird in § 3 Abs. 1 des Entwurfs aufrechterhalten, da beim Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach wie vor nur in ganz seltenen Ausnahmefällen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB gegeben sein würden.

Die Streichung der Verweisung auf § 2 HGB ist durch die in Absatz 2 vorgesehene Neuregelung bedingt.

- b) Der neu eingefügte Absatz 2 gibt den Land- und Forstwirten die Möglichkeit, sich nicht nur, wie bisher, mit ihrem Nebengewerbe, sondern auch mit ihrem Hauptgewerbe, nämlich dem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen, dem Handelsrecht zu unterstellen, sofern dieses nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Damit soll der Entwicklung zu größeren Betriebseinheiten, bei denen sich die Nichtanwendbarkeit des Handelsrechts in vielen Fällen nachteilig bemerkbar gemacht hat, Rechnung getragen werden. Die Anwendung der Regeln des Handelsrechts soll es der Land- und Forstwirtschaft erlauben, sich auch in der Rechtsform der OHG oder der KG zusammenzuschließen. Dies kann insbesondere bei der Zusammenarbeit von Landwirten im Produktionsbereich von Vorteil sein.

- c) Absatz 3 hält die Regelung des bisherigen Absatzes 2 für Nebenbetriebe inhaltlich aufrecht. Eine Änderung erscheint insoweit nicht angebracht, da für Land- und Forstwirte ein Bedürfnis dafür bestehen kann, lediglich hinsichtlich ihres Nebenbetriebs ihre Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen.

Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Nebengewerbe verbunden, so ist der Land- oder Forstwirt – wie sich aus der Verweisung des Absatzes 3 auf Absatz 2 ergibt – nach wie vor berechtigt, aber nicht verpflichtet, allein das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen zum Handelsgewerbe zu machen, sofern hinsichtlich dieses Unternehmens die Voraussetzungen des § 2 HGB erfüllt sind.

Die Klarstellung des bisherigen Absatzes 2 Satz 1, Halbsatz 2, daß unter § 1 HGB fallende Geschäfte des Nebenbetriebs diesen ohne Eintragung in das Handelsregister nicht zum Handelsgewerbe machen, ist nicht übernommen, weil sich nunmehr die gleiche Rechtslage aus der Verweisung des Absatzes 3 auf Absatz 1 ergibt.

2. Zu § 89 b Abs. 3 HGB

Der Ausschluß des Ausgleichsanspruchs nach dem bisherigen § 89 b Abs. 3 Satz 1 bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Handelsvertreter, ohne daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlaß gegeben hat, führt in den Fällen für den Handelsvertreter zu unbilligen Härten, in denen er seine Tätigkeit wegen seines fortgeschrittenen Alters, schwerer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oder eines anderen in seiner Person liegenden Grundes beenden möchte.

Der neugefaßte Absatz 3 Satz 1 gibt daher dem Handelsvertreter die Möglichkeit, in solchen Fällen das Vertragsverhältnis zu kündigen, ohne den ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zustehenden Anspruch auf eine Ausgleichsvergütung zu verlieren. Der Handelsvertreter hat darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, daß eine Fortsetzung der ihm nach dem Vertragsverhältnis obliegenden Tätigkeit aus in seiner Person liegenden Gründen für ihn nicht zumutbar ist. Die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung gem. § 89 a Abs. 1 HGB brauchen nicht vorzuliegen.

Um keinen in der Person des Handelsvertreters liegenden Grund handelt es sich, wenn der Handelsvertreter eine anderweitige Tätigkeit – sei es bei einem anderen Unternehmer oder in einer anderen Branche, sei es in einem anderen Beruf – aufnehmen möchte, um sich wirtschaftlich zu verbessern. Bei einer solchen Kündigung aus freien Stücken verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach ein Ausgleichsanspruch nicht besteht, wenn nicht ein Verhalten des Unternehmers zu der Kündigung begründeten Anlaß gegeben hat.

Die Änderung der Einleitung in Satz 2 erscheint wegen der Neufassung des Satzes 1 zur Klarstellung des Inhalts des – sachlich unveränderten – Satzes 2 erforderlich.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu § 126 FGG

Die Änderung des § 3 HGB macht eine Ergänzung des § 126 FGG über die Mitwirkung von berufsständischen Organen bei der Handelsregisterführung erforderlich. Die Befugnisse der Industrie- und Handelskammern reichen bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die ausschließlich Land- und Forstwirtschaft betreiben, nicht aus, weil die Interessen dieser Unternehmen von den Organen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes (z. B. Landwirtschaftskammern) wahrgenommen werden.

Die Organe des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes sollen deshalb verpflichtet sein, die Registergerichte bei ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

1. Zu § 1 GAL

Land- und Forstwirte, die ihren Einzelbetrieb oder Kooperationsbetrieb in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandels-gesellschaft betreiben, sind als Gesellschafter nach geltendem Recht keine Unternehmer im Sinne des GAL. Dies würde eine sozialrechtliche Benachteiligung derjenigen Land- und Forstwirte bedeuten, die diese Rechtsformen gewählt haben. Um dies zu vermeiden, soll durch die Anfügung des neuen Satzes 2 in § 1 Abs. 3 GAL beim Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch mehrere Personen jeder von ihnen ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Unternehmens als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL gelten, sofern er zu einer der beiden folgenden Personengruppen gehört:

- a) Im Rahmen gemeinschaftlich betriebener Unternehmen ist es aus agrar- und sozialpolitischen Gründen erforderlich, solche Personen landwirtschaftlichen Einzelunternehmen gleichzustellen, die außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig sind. Damit sollen die Personen erfaßt werden, die hauptberufliche Land- oder Forstwirte sind; dagegen sollen Arbeitnehmer des

Gemeinschaftsunternehmens ausgeschlossen sein, da diese bereits nach anderen Vorschriften sozialversicherungsrechtlichen Schutz genießen.

- b) Darüber hinaus ist es geboten, bei gemeinsam betriebenen Unternehmen auch frühere land- oder forstwirtschaftliche Unternehmer in das GAL einzubeziehen, auch wenn diese künftig nicht hauptberuflich im gemeinsamen Unternehmen tätig sind. Voraussetzung ist, daß diese Personen mindestens ein Jahr als landwirtschaftliche Unternehmer Flächen bewirtschaftet haben, die im Zeitpunkt der Einbringung in das gemeinsame Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildeten. Durch die Eingliederung dieser Personengruppen soll vor allem vermieden werden, daß Einzelunternehmer von einer Beteiligung an einem gemeinsam betriebenen Unternehmen aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen absehen. Aus strukturellen Gründen wird im übrigen bei früheren Einzelunternehmern neben der Flächeneinbringung eine hauptberufliche Tätigkeit im Gemeinschaftsunternehmen nicht verlangt, um das berufliche Ausscheiden aus der Landwirtschaft zu erleichtern.

2. Zu § 2 GAL

Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 3 GAL durch einen neuen Satz 3 soll der Erweiterung des Unternehmerbegriffs in § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL Rechnung getragen werden. Ebenso wie der Einzelunternehmer muß der Gemeinschaftsunternehmer seine Unternehmerstellung aufgeben, um den Abgabetatbestand zu erfüllen. Dies kann nur in der Form geschehen, daß ein Beteiligter, der die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 GAL für den Verlust der Unternehmereigenschaft erfüllt, aus dem Unternehmen ausscheidet, d. h. seine Gesellschafterstellung aufgibt.

Es soll nicht genügen, wenn der Beteiligte lediglich seine hauptberufliche Tätigkeit im Gemeinschaftsunternehmen aufgibt oder die Nutzung von ihm in das Gemeinschaftsunternehmen eingebrachter Sachwerte anderen überläßt.

3. Zu § 10 GAL

Die Ergänzung des § 10 Abs. 6 Satz 1 ist notwendig, um zu verhindern, daß Altersgeldberechtigte sich an landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen und gleichzeitig Altersgeld beziehen.

4. Zu § 14 GAL

Die Sonderregelung für Erbengemeinschaften in § 14 Abs. 4 GAL ist im Hinblick auf die Neuregelung des Unternehmerbegriffs in § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL überholt.

Beitragspflichtig sind nach dieser Neuregelung bei Erbengemeinschaften praktisch nur hauptberufliche Land- oder Forstwirte, für die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 GAL ohnehin keine Beitragsbefreiung in Betracht kommt.

Im übrigen ist auch die Beitragsbefreiung für minderjährige Miterben – wie sie § 14 Abs. 4 Satz 2 GAL vorsieht – nicht mehr gerechtfertigt. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß künftig nur noch solche minderjährigen Miterben beitragspflichtig sein werden, die hauptberufliche Land- oder Forstwirte sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind diese Minderjährigen ebenso zu behandeln wie minderjährige landwirtschaftliche Einzelunternehmer, die voll beitragspflichtig sind.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG).

1. Zu § 2 Abs. 2 KVLG

Der Unternehmerbegriff des KVLG ist mit dem des GAL identisch, d. h. bisher können nur Einzelunternehmer Unternehmer im Sinne der beiden Gesetze sein. Um die Übereinstimmung des Unternehmerbegriffs in beiden Gesetzen aufrechtzuerhalten, sieht der Entwurf auch eine dem neuen § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL entsprechende Änderung des § 2 Abs. 2 KVLG vor. Wegen der Begründung wird im übrigen auf die Ausführungen zu Artikel 3 verwiesen.

2. Zu § 2 Abs. 3 KVLG

Die Änderung der Verweisung ist durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 2 Abs. 2 KVLG bedingt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

1. Zu Absatz 1

Durch die Übergangsregelung soll den landwirtschaftlichen Unternehmern, die auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelung beitragspflichtig nach dem GAL werden, die Möglichkeit der Beitragsnachentrichtung eingeräumt werden. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen das landwirtschaftliche Unternehmen als Nebengewerbe durch eine Personenhandelsgesellschaft betrieben wird (z. B. Weinbau als Nebengewerbe einer Personenhandelsgesellschaft, die im Hauptgewerbe Weinhandel betreibt).

2. Zu Absatz 2

Landwirtschaftliche Unternehmer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet haben und erstmals beitragspflichtig geworden sind, können wegen fehlender Versicherungsjahre (vgl.

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) GAL) nur im Wege der Beitragsnachentrichtung mit dem 65. Lebensjahr einen Anspruch auf Altersgeld erlangen. Diese Personen sollen auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

3. Zu Absatz 3

Bisherige Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL nicht erfüllen, sollen beitragspflichtig bleiben, es sei denn, sie stellen einen Befreiungsantrag. Mit dieser Regelung sollen die Rechte der bisherigen Unternehmer gewahrt werden, die ihren Altersversicherungsschutz nach dem GAL ausgerichtet haben.

4. Zu Absatz 4

Den in den Absätzen 2 und 3 erfaßten landwirtschaftlichen Unternehmern soll ausreichend Zeit für

die Prüfung der Frage eingeräumt werden, ob sie Leistungen nach dem GAL in Anspruch nehmen oder aber aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausscheiden wollen. Die Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht sollen daher bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden können.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Artikel 5 Abs. 4 enthält eine Vorschrift über das Verfahren der landwirtschaftlichen Alterskassen, die als den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angegliederte Institutionen zur mittelbaren Landesverwaltung gehören.

Es handelt sich daher um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. des Artikels 84 Abs. 1 GG.